

Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA

Hamburg

Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, Hamburg („**Bieter**“), hat am 8. April 2020 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot („**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft, Bad Neustadt a. d. Saale, („**RHÖN-KLINIKUM AG**“) zum Erwerb ihrer nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der RHÖN-KLINIKUM AG (ISIN DE0007042301) („**RHÖN-KLINIKUM-Aktien**“) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 18,00 je RHÖN-KLINIKUM-Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots endete am 17. Juni 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main).

1 Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG

1.1 Das Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG beträgt EUR 167.406.175,00 und ist eingeteilt in 66.962.470 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 17. Juni 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main) („**Meldestichtag**“) ist das Übernahmeangebot für insgesamt 22.209.577 RHÖN-KLINIKUM-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von rund 33,17 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der RHÖN-KLINIKUM AG.

1.2 Der Bieter hielt am Meldestichtag unmittelbar 722.860 RHÖN-KLINIKUM-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 1,08 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der RHÖN-KLINIKUM AG.

Diese Stimmrechte werden Dr. Bernard große Broermann, der Asklepios Kliniken Management GmbH mit Sitz in Königstein im Taunus und der Broermann Holding GmbH mit Sitz in Königstein im Taunus jeweils nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

1.3 Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG hielten am Meldestichtag unmittelbar RHÖN-KLINIKUM-Aktien wie folgt:

(i) Dr. Bernard große Broermann hielt unmittelbar 360 RHÖN-KLINIKUM-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 0,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der RHÖN-KLINIKUM AG; und

(ii) die von Dr. Bernard große Broermann unmittelbar beherrschte Broermann Holding GmbH hielt unmittelbar 205.733 RHÖN-KLINIKUM-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 0,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der RHÖN-KLINIKUM AG.

Diese Stimmrechte werden Dr. Bernard große Broermann nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet.

(iii) die von Dr. Bernard große Broermann mittelbar beherrschte AMR Holding GmbH mit Sitz in Königstein im Taunus, hielt am Meldestichtag unmittelbar 32.601.606 RHÖN-KLINIKUM-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 48,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der RHÖN-KLINIKUM AG

Diese Stimmrechte werden (a) dem Bieter, Dr. Bernard große Broermann, der Asklepios Kliniken Management GmbH, der Broermann Holding GmbH, nach §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 WpÜG und (b) der von Eugen Münch beherrschten HCM SE mit Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale und Eugen Münch nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

- 1.4** Die AMR Holding GmbH, eine mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG hielt am Meldestichtag unmittelbar Instrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG bezogen auf 722.860 RHÖN-KLINIKUM-Aktien aufgrund der Einbringungsverpflichtung unter der Joint Venture Vereinbarung des Bieters in die AMR Holding GmbH. Dies entspricht einem Anteil von rund 1,08 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der RHÖN-KLINIKUM AG.

Diese Instrumente werden mittelbar gehalten von dem Bieter, Dr. Bernard große Broermann, der Asklepios Kliniken Management GmbH und der Broermann Holding GmbH.

- 1.5** Darüber hinaus hielten am Meldestichtag weder der Bieter, noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen RHÖN-KLINIKUM-Aktien, darauf bezogene Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG oder Ansprüche auf Übertragung von RHÖN-KLINIKUM-Aktien, noch waren ihnen weitere Stimmrechte aus RHÖN-KLINIKUM-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

- 1.6** Die Gesamtzahl der RHÖN-KLINIKUM-Aktien, für die das Übernahmeangebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist, zuzüglich der Stimmrechte aus den in Ziffer 2 bis Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung genannten RHÖN-KLINIKUM-Aktien, beläuft sich auf 55.740.136 RHÖN-KLINIKUM-Aktien, entsprechend rund 83,24 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der RHÖN-KLINIKUM AG. Hierbei wurden, um Doppelzählungen zu vermeiden, die von dem Bieter unmittelbar gehaltenen RHÖN-KLINIKUM-Aktien und die von der AMR Holding GmbH gehaltenen Instrumente nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG verrechnet, da sich diese Instrumente auf die von den Bieter unmittelbar gehaltenen RHÖN-KLINIKUM-Aktien beziehen.

2 Eintritt der Vollzugsbedingung

Gemäß Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage werden das Übernahmeangebot und die in Folge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den Aktionären der RHÖN-KLINIKUM AG nur vollzogen, wenn der Bieter bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam (und vor Ausfall der Vollzugsbedingung) auf den Eintritt der Vollzugsbedingung verzichtet hat oder die Vollzugsbedingung innerhalb der dort angegebenen Frist eingetreten ist.

Die Vollzugsbedingung unter Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage betreffend die fusionskontrollrechtlichen Freigaben durch das deutsche Bundeskartellamt ist bereits am 26. Mai 2020 eingetreten. Daher unterliegen das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge keiner Vollzugsbedingung mehr.

3 Weitere Annahmefrist

Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG, die das Übernahmeangebot bisher noch nicht angenommen haben, können das Übernahmeangebot gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG noch innerhalb von zwei Wochen nach der hiermit erfolgten Bekanntmachung, d.h. im Zeitraum vom

23. Juni 2020 bis zum 6. Juli 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

annehmen. Die endgültige Zahl der RHÖN-KLINIKUM-Aktien, für die das Angebot nach Ablauf der weiteren Annahmefrist angenommen wurde, wird bekannt gegeben, sobald diese feststeht, voraussichtlich am 9. Juli 2020.

4 Einstellung des Börsenhandels mit zum Verkauf Eingereichten RHÖN-KLINIKUM-Aktien

Der Börsenhandel in zum Verkauf eingereichten RHÖN-KLINIKUM-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgebefreiungen (Prime Standard) wird nach Schluss des Börsenhandels am letzten Tag der weiteren Annahmefrist, also am 6. Juli 2020 eingestellt.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von RHÖN-KLINIKUM-Aktien. Die Bedingungen und weitere das Übernahmeangebot des Bieters an die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG betreffende Bestimmungen sind in der Angebotsunterlage dargelegt, deren Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 8. April 2020 gestattet hat. Investoren und Aktionären der RHÖN-KLINIKUM AG wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Mitteilungen und Dokumente zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Diese Veröffentlichung ist auch im Internet unter www.zukunft-fuer-spitzenmedizin.de abrufbar.

Hamburg, den 22. Juni 2020

Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA,

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Asklepios Kliniken Management GmbH

diese vertreten durch die Geschäftsführung